

Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

Herr
Andre Meister
netzpolitik.org
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 Ass - IFG 46.18

Bearbeiter/in: Frau Alberts
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-906400
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400

Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: Justizariat-DS@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 26. November 2018

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Verträge Quellen-TKÜ [#30973]

Ihr Widerspruch vom 27. Juli 2018 und E-Mail vom 14. August 2018

Sehr geehrter Herr Meister,

mit E-Mail vom 22. Juni 2018 stellten Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und baten um Übersendung des Lizenzvertrages für die Softwarepflege zur Quellen-TKÜ vom 20. Dezember 2012 sowie damit zusammenhängende Basisverträge, wie berichtet in <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/InnSichO/protokoll/iso18-011-ip.pdf#page=46>.

Mit Bescheid vom 18. Juli 2018 wurde Ihr Antrag abgelehnt. Auf Ihren Widerspruch vom 27. Juli 2018 gegen diesen Bescheid ergeht folgender

Abhilfebescheid:

1. Ihrem Antrag auf Übersendung des Lizenzvertrages für die Softwarepflege zur Quellen-TKÜ sowie damit zusammenhängende Basisverträge gebe ich teilweise statt.
2. Für die Akteneinsicht wird eine Gebühr in Höhe von 210,44 Euro festgesetzt.

Ich bitte die Zahlung des Betrages von **210,44 Euro** innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Verkehrsverbindungen:

S 3, S 5, S 7, S 9, U 2, U 5, U 8,
RE 1, RE 2, RE 7, RB 14 „Alexanderplatz“
Tram M4, M5, M6 „U-Bhf. Alexanderplatz“
Tram M8 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“
Tram M2, M8 „Mollstr./Prenzlauer Allee“

Bus 200, 240 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“
Bus TXL, 200, 240 „Mollstr./Prenzlauer Allee“
Bus 148 „U-Bhf. Alexanderplatz“
Bus 100, 200 „Memhardstr.“
Bus TXL, 100 „S + U-Bhf. Alexanderplatz“

Zahlungen bitte nur bargeldlos an:

Landeshauptkasse Berlin, 10179 Berlin
Postbank Berlin
Kontonummer 137106
Bankleitzahl 100 100 10
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100

Empfangsberechtigter: Landeshauptkasse Berlin
IBAN: DE12 1001 0010 0000 1371 06
BIC: PBNKDEFF100
Verwendungszweck: Kassenzzeichen 0930008629182 IFG 46.18

vorzunehmen.

Zu 1.:

Sie wünschen Einsicht in den Vertrag vom 20. Dezember 2012. Der Vertrag, der gemeint sein dürfte, datiert auf den 15. November 2012, abgezeichnet von L ZSE am 3. Dezember 2012. Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen EVB-IT Mustervertrag. Dazu gibt es eine Preisinformation des Anbieters und einen passenden Bestellschein mit Bezug auf diese Preisinformation.

Die Akteneinsicht wird durch Übersendung der teilweise geschwärzten Unterlagen gewährt. Diese werden auf Wunsch als pdf-Datei per E-Mail übermittelt.

Gemäß § 12 IFG ist eine Teileinsicht zu gewähren, soweit die Voraussetzungen für eine Einschränkung des Informationsrechts nur für einen Teil einer Akte vorliegen.

Geschwärzt wurden:

- Informationen zum Lieferanten, Hersteller, Produkt und dessen Spezifikationen,
- Informationen zur Preiskalkulation,
- die Dienststellenbezeichnung der für die taktische Umsetzung von QKTÜ-Maßnahmen zuständigen Dienststelle, sowie der Name, die dienstliche Mobilfunknummer des dort zuständigen Mitarbeiters und dessen interne Durchwahlnummer.

Hierzu im Einzelnen:

Informationen zum Lieferanten, Hersteller, Produkt und dessen Spezifikationen

Die Informationen zum Lieferanten, Hersteller, Produkt und dessen Spezifikationen können gemäß § 9 Abs. 1 IFG nicht bekannt gegeben werden, da dies nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist. Im Bereich der repressiven Tätigkeit der Polizei- und Ordnungsverwaltung sind insbesondere sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen vor einem Bekanntwerden zu schützen.

Durch ein Bekanntwerden der Informationen zum Lieferanten, Hersteller, Produkt und dessen Spezifikationen wären Rückschlüsse auf die technischen Fähigkeiten und damit mittelbar auch auf die technische Ausstattung und das Know-How der Polizei Berlin möglich. Eine Veröffentlichung könnte die zur effektiven Strafverfolgung und Gefahrenabwehr notwendigen Fähigkeiten der Polizei Berlin in erheblicher Weise negativ beeinflussen und somit zukünftige Maßnahmen dieser Art erheblich erschweren oder unmöglich machen.

Die Bekanntgabe könnte sich daher nachteilig auf die Interessen des Landes Berlin auswirken. Die Gewinnung von Informationen durch Maßnahmen der informationstechnischen Überwachung ist jedoch für die Aufgabenerfüllung der Polizei Berlin unerlässlich.

Informationen zur Preiskalkulation

Informationen zur Preiskalkulation sind gemäß § 7 S. 1 IFG nicht offenzulegen, da hierdurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart werden würde. Gemäß § 7 S. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung.

Dienststellenbezeichnung der für die taktische Umsetzung von QKTÜ-Maßnahmen zuständigen Dienststelle, sowie der Name, die dienstliche Mobilfunkrufnummer des dort zuständigen Mitarbeiters und dessen interne Durchwahlnummer

Gemäß § 6 Abs. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit durch die Akteneinsicht personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Offenbarung schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

Zwar stehen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 IFG der Offenbarung personenbezogener Daten schutzwürdige Belange der Betroffenen in der Regel nicht entgegen, soweit sich aus einer Akte die Mitwirkung eines bestimmten Amtsträgers oder einer bestimmten Amtsträgerin an Verwaltungsvorgängen, dessen oder deren Name, Titel, akademischer Grad, Beruf, innerdienstliche Funktionsbezeichnung, dienstliche Anschrift und Rufnummer ergeben. Jedoch überwiegt hier das Interesse des Betroffenen, nicht genannt zu werden. Der Name und die dienstliche Mobilfunknummer des Kollegen sind nicht zu offenbaren, da über die Mobilfunknummer jederzeit der Aufenthaltsort einer Person grob bestimmbar ist und in Kombination mit dem Namen des Mitarbeiters auf diese Weise die Wohnanschrift des Mitarbeiters ermittelt werden könnte. Im Rahmen der politischen Auseinandersetzung um die QTKÜ wurden geleakte Telefonnummern eines Herstellers zur Lokalisierung der Mitarbeiter der Firma genutzt und diese über das Internet verbreitet. Die Dienststellenbezeichnung war bereits Gegenstand einer schriftlichen Anfrage eines MdA. Diesem wurde ebenfalls lediglich das LKA ohne konkrete Dienststellenbezeichnung genannt. Aus diesem Grund kann auch die dienstliche Telefonnummer nicht genannt werden, da aus dieser die Dienststelle abgelesen werden kann.

Zu 2.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis), Anlage zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549), Tarifstelle 1004 b) Nr. 2 betragen die Kosten für eine einfache Akteneinsicht 5,- bis 100,- Euro, für Akteneinsicht,

die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind, 100,- bis 250,- Euro.

Die Höhe der Gebühr ist nach § 5 Nr. 2 VGebO zu bemessen nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben. Für die verwaltungsmäßigen Tätigkeiten zur Vorbereitung der Aktenauskunft, insbesondere für die Prüfung der Unterlagen, Durchsicht und Schwärzung der geheimhaltungsbedürftigen Inhalte, ist ein zeitlicher Aufwand von circa 3,5 Arbeitsstunden eines Beamten des gehobenen Dienstes entstanden.

Für die Kalkulation der Kosten nach dem Zeitaufwand habe ich das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen zur „Gebührenerhebung nach dem Gesetz für Gebühren und Beiträge – Kosten des Verwaltungsaufwandes“ vom 23. März 2018 herangezogen, wonach der Stundensatz für einen Beamten des gehobenen Dienstes durchschnittlich mit 59,84 Euro angegeben wird.

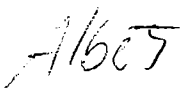
Darüber hinaus betragen die Kosten gemäß der Anmerkungen zu Tarifstelle 1004 in Verbindung mit Tarifstelle 1001 e) für die Übersendung von Dateien per E-Mail 1,- bis 2,- Euro je Datei.

Der Gesamtbetrag setzt sich aus dem Stundensatz für 3,5 Arbeitsstunden in Höhe von 209,44 Euro sowie Kosten in Höhe von 1,00 Euro für die Übersendung einer Datei zusammen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Alberts